

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) im Zollernalbkreis**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 12.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) vom 12.05.1986, zuletzt geändert mit Satzung vom 26.07.2011 beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

a) in § 5 Abs. 2 (Begleitpersonen) wird der bisherige Erstattungsbetrag von 5,70 € je Stunde auf **8 € je Stunde** geändert.

b) § 6 Abs. 2 (Eigenanteilspflicht) wird wie folgt geändert:

(2) Die Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die mit dem höchsten Eigenanteil, **es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 dieser Satzung**. Schüler die im Listenverfahren Schülermonatskarten für das ganze Schuljahr lösen, werden vom Eigenanteil für den letzten Beförderungsmonat befreit.

c) § 7 Abs. 1 (Erlass) wird neu gefasst:

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen insbesondere, wenn die Erhebung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise ab **dem 1. eines Monats, in dem der Antrag eingegangen ist**, erlassen. **Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen von Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz.**

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den.....  
Günther-Martin Pauli MdL  
Landrat